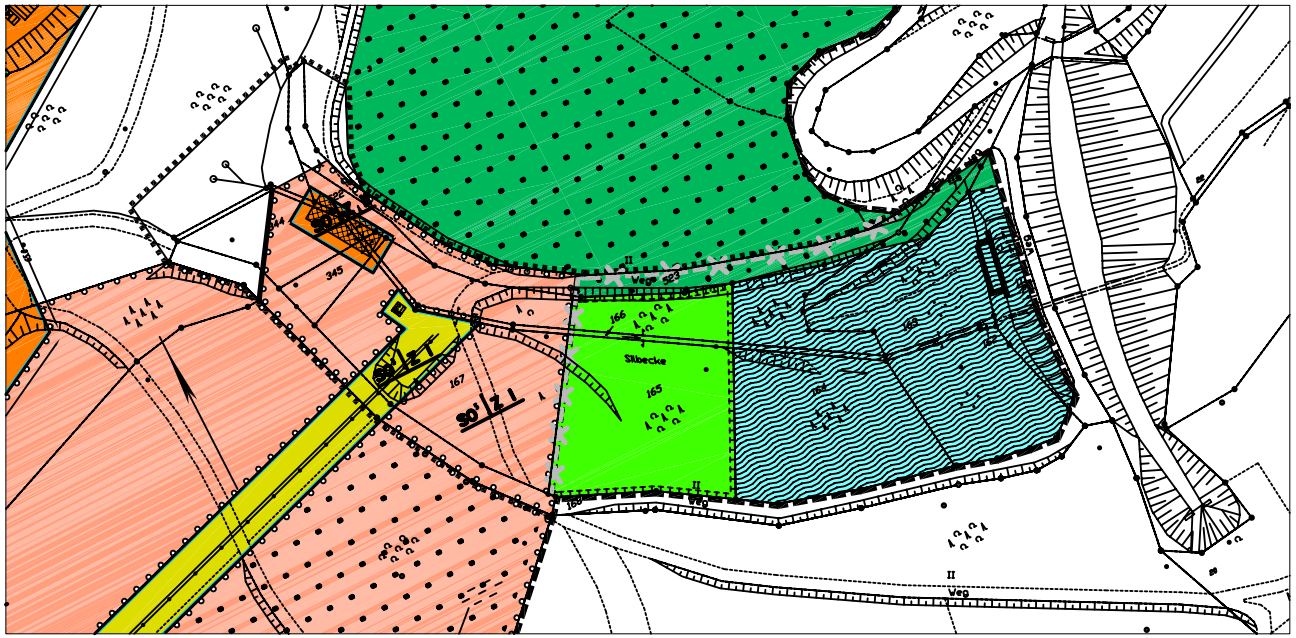


## Festsetzungen im Änderungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 15 -§ 9 Abs. 7 BauGB-

Grenze des Änderungsbereiches der 17. B-Planänderung

Ursprüngliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 15

Art und Maß der baulichen Nutzung -§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**SO** Sondergebiet, Sportorientiertes Freizeitgebiet Sommer/Winter gem. § 11 BauNVO -Flächen für besondere Nutzungszwecke § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-

Zulässig sind in **SO¹**:
Liftanlagen – ganzjährige Nutzung

Zulässig sind in **SO²**:
1. Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport (ganzjährige Nutzung)
2. Ein Gebäude (Hütte/Schutzdach) -als Hohenanlage im Startbereich- ohne Kellergeschoss zur Unterstellung von Geräten, Sanitätsraum und als überdachter Unterstellplatz für Sportler und Wettkampfrichter -max. Gebäudeabmessung 4,0m x 12,5m, Firsthöhe 3,5m-

In Bereichen, die den gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sind die naturschutzrechtlichen Vorgaben des § 62 LG NW zu beachten.

Zulässig ist in **SO³**:
Infrastrukturgebäude mit den erforderlichen Einrichtungen für Ski- und Mountainbikebetrieb, Beschneiungsanlage mit Pumpenstation und erforderliche Sozialräume.
Max. Firsthöhe 5 m – Bezugspunkt = Gebäudemitte rechtwinklig zur angrenzenden (vorhandene) Wegefläche (Firsthöhe Nr. 19)! -
Dachform = geneigte Dächer, Dachneigung = 5° bis 15°
Z II – Zahl der Vollgeschosse II als Höchstgrenze

**Z** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze -§§ 16, 17 und 18 BauNVO-

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen -§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-

Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft -§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB-

Wasserfläche / Beschneiungsteich einschl. der erforderlichen Bauwerke

Flächen für Wald -§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB-

Waldflächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB-

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Biotop nach § 62 LG-NRW)
Entwicklung eines Schlucht-waldbestandes entsprechend der Vorgaben des Umweltberichtes

Sonst gelten für diesen Änderungsbereich vollinhaltlich die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit 24.08.1978 rechtskräftigen B-Planes Nr. 15 "Kunstsstoffbahn Bob und Rodel" sowie dessen rechtsgültigen Änderungen einschließlich der Gestaltungsvorschriften.

### HINWEISE

**Altlasten und Kampfmittel**

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau auffallgemäßliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst, zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde sowie die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede umgehend zu informieren.

**Niederschlagswasser**

Gemäß § 51a Landeswassergesetz ist Niederschlagswasser von Grundstücken die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

**Bodendenkmale**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler Bultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Hügeln und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 21464) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

## VERFAHRENSVERMERKE

**Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahren ist gem. § 2 (1) BauGB durch den Rat der Stadt Winterberg am 17.12.2009 bekannt gemacht worden.

Winterberg, den 18.12.2009 — Der Bürgermeister I.A. gez. Hilleg

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 12.01.2010 den Bebauungsplanentwurf und der Begründung zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 16.01.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben vom22.01.2010 bis 22.02.2010 gem. § 3 (1) in Bürger- und Stadthaus der Stadt Winterberg während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB unterrichtet.

Winterberg, den 23.02.2010 — Der Bürgermeister I.A. gez. Hilleg

**Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 02.03.2010 den Bebauungsplanentwurf und der Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 04.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben vom 12.03.2010 bis 12.04.2010 gem. § 3 (2) in Bürger- und Stadthaus der Stadt Winterberg während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB unterrichtet.

Winterberg, den 13.04.2010 — Der Bürgermeister I.A. gez. Hilleg

**Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Winterberg hat den Bebauungsplanentwurf nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in seiner Sitzung am 22.04.2010 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Winterberg, den 23.04.2010 — Der Bürgermeister / gez. Eickler — Schriftführer / gez. Senge

**Inkrafttreten gem. § 10 (3) BauGB**

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 (3) BauGB am 05.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschrift des § 44 (3) und (4), § 215 (1) BauGB und § 7 (6) GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Winterberg, den 06.05.2010 — Der Bürgermeister I.A. gez. Hilleg

**Bescheinigung**

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Winterberg, den .....2010 — Der Bürgermeister

# STADT WINTERBERG

## BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "KUNSTEISBAHN BOB UND RODEL 17. Änderung

Maßstab 1:1000

Entwurf + Planbearbeitung:

Dipl.-Ing. GERLACH + SCHMIDT INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
In Gehlen 17
59955 Winterberg-Siedlinghausen
Telefon 02983 / 916, Fax 472

Winterberg, im Mai 2010